

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 8.

Dresden, den 21. December

1866.

Achte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 18. December 1866.

Inhalt:

Verpflichtung. — Registrandenvortrag Nr. 39—54. — Entschuldigungen. — Vortrag und Genehmigung vier Ständischer Schriften. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das königl. Decret, die auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerk betreffend, vom 30. Mai 1865, und nachträgliche einstimmige Genehmigung der betreffenden Verordnung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Die Sitzung beginnt 12 Uhr 14 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Freiherrn von Friesen und des Herrn königl. Commissars, Geh. Finanzraths von Thümmel, sowie in Anwesenheit von 37 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ein Protokoll ist nicht zu verlesen; es ist aber der Kammer zuvörderst anzuzeigen, daß Herr Kammerherr Freiherr von Beschwitz von seinem Unwohlsein wieder hergestellt ist und in die Kammer eintreten will. Derselbe ist mittelst Handschlags zu verpflichten.

(Kammerherr Freiherr von Beschwitz wird in die Kammer eingeführt.)

(Der Eid wird verlesen.)

Ich ersuche nun den Herrn Kammerherrn, den Handschlag zu leisten. (Geschlecht.)

Es kann nun der Registrandenvortrag vorgenommen werden.

(Nr. 39.) Petition des angefahrenen Theiles des Dresdner Stadtverordnetencollegiums um a) Ablehnung des von der hohen Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfs, die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze

vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden königl. preussischen Truppen betreffend, sowie um b) Ermächtigung der hohen Staatsregierung zur Feststellung und Gewährung der Vergütungsbeträge für Einquartierung und Verpflegung von preussischen und sächsischen Truppen aus Staatsmitteln.

Präsident von Friesen: Der Gesetzentwurf, von welchem in dieser Petition die Rede ist, ist zunächst bei der Zweiten Kammer eingegangen, befindet sich daher auch schon in der Berathung, daher die Petition sofort dahin abgegeben worden ist. Es kommen übrigens später noch einige directe Exemplare von dieser Petition vor, die bereits an die Kammer vertheilt worden sind.

(Nr. 40.) Die Handels- und Gewerbekammer zu Zittau übersendet mittelst Schreibens 50 Exemplare eines Deputationsgutachtens, die südläufiger Eisenbahn betreffend, zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Exemplare sind vertheilt worden.

(Nr. 41.) Protokoll extract der Zweiten Kammer vom 11. December 1866, die Erledigung zweier Differenzpunkte bezüglich eines in geheimer Sitzung zu berathenden Gegenstandes betreffend.

Präsident von Friesen: Beide Kammern sind über diese Angelegenheit völlig einig; die Schrift ist auch infolge der dem Directorium ertheilten Ermächtigung bereits vollzogen worden und abgegangen. Der Gegenstand ist also gänzlich erledigt.

(Nr. 42.) Protokoll extract der Zweiten Kammer vom 11. December 1866, enthaltend die Berathung über das königl. Decret, die auf Grund §. 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerk betreffend, vom 30. Mai 1865.

Präsident von Friesen: Dieser Protokoll extract ist sofort an die zweite Deputation abgegeben worden.

(Nr. 43.) Dergleichen Extract von demselben Tage, den Vortrag und die Genehmigung der Ständischen Schriften enthaltend über die königlichen Decrete a) die Geschäftsbehandlung auf gegenwärtigem Landtage betreffend;